



---

MENTERSCHWAIGE

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

In nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden unsere Kunden bzw. Vertragspartner als "Auftraggeber" die Münchner Gaststätten GmbH als "MENTERSCHWAIGE" bezeichnet. Eine rechtliche Einordnung der jeweiligen Vertragsbeziehungen soll damit nicht vorgenommen werden. Allen Angeboten und Vereinbarungen der MENTERSCHWAIGE liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde; sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung vom Auftraggeber anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn MENTERSCHWAIGE gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen keinen Widerspruch erhebt. Im Übrigen gelten die jeweils bei Vertragsschluss bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und weitere Vereinbarungen sowie Änderungen und Nebenabreden werden nur gültig, soweit MENTERSCHWAIGE sich damit ausdrücklich in schriftlicher Form einverstanden erklärt.

## 2. Vertragsschluss und Angebot

Vertragserklärungen von MENTERSCHWAIGE, insbesondere Leistungsangebote und etwaige Angebotsannahmen, verpflichten MENTERSCHWAIGE nur dann, sofern diese in schriftlicher Form erklärt werden. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch MENTERSCHWAIGE. Sollten trotz des Schriftformerfordernisses ohne schriftlichen Vertrag durch MENTERSCHWAIGE Leistungen für den Auftraggeber auf dessen mündliche Weisung ausgeführt werden, entsteht ein Vergütungsanspruch von MENTERSCHWAIGE jeweils entsprechend dem unterbreiteten Angebot bzw. andernfalls in ortsüblicher, angemessener Höhe.

## 3. Änderungen

MENTERSCHWAIGE ist nicht verpflichtet, Änderungswünsche des Auftraggebers nach Vertragsschluss zu berücksichtigen, es sei denn MENTERSCHWAIGE erklärt sich schriftlich hiermit einverstanden. Sofern MENTERSCHWAIGE den Änderungswünschen des Auftraggebers nachkommt, werden diese Leistungen in die Kostenkalkulation des Vertrages aufgenommen oder dem Auftraggeber nach deren Erbringung in Höhe der ortsüblichen angemessenen Vergütung berechnet. Die von MENTERSCHWAIGE akzeptierten Änderungswünsche des Auftraggebers finden auch bei der Summe der bestellten Leistungen nach Ziff. 7. der AGB Berücksichtigung.



---

MENTERSCHWAIGE

#### **4. Leistungsumfang**

Zu den Leistungen von MENTERSCHWAIGE zählen insbesondere alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. MENTERSCHWAIGE bestimmt, wenn nicht anders vereinbart, welcher Betrieb den Auftrag ausführen wird. Soweit MENTERSCHWAIGE aufgrund der Wünsche des Auftraggebers Leistungen Dritter in Anspruch nehmen muss, ist MENTERSCHWAIGE berechtigt, die jeweiligen Subunternehmerverträge im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu schließen. MENTERSCHWAIGE wird diese Fremdleistungen im Rahmen der Angebote kenntlich machen. Der genaue Gegenstand und die damit verbundenen Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Gegenstände und Materialien, mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind und von MENTERSCHWAIGE geliefert werden, bleiben im Eigentum von MENTERSCHWAIGE und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an MENTERSCHWAIGE herauszugeben. Etwaige Fehlmengen werden nach Rückgabe und Prüfung der restlichen Gegenstände gemäß Satz 1 zu Wiederbeschaffungspreisen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Soweit Getränke auf Kommissionsbasis geliefert werden, erfolgt eine Rücknahme nur, sofern die Behältnisse weder angebrochen noch beschädigt sind. Zu Beweis Zwecken hat der Auftraggeber bei Rückgabe eine entsprechende Quittung anzufertigen, welche Art und Umfang der zurückgegebenen Getränke genau beziffert. Diese Quittung entfaltet nur Beweiswirkung, wenn sie von MENTERSCHWAIGE bzw. einer zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet ist. Soweit von Seiten des Auftraggebers keine anderweitige schriftliche Anweisung ergeht, ist MENTERSCHWAIGE berechtigt, nach Durchführung der jeweiligen Veranstaltung im Rahmen der Aufräumarbeiten etwaige nicht verzehrte Waren zu entsorgen. Dies gilt nicht für Getränke, deren Behältnisse weder angebrochen noch beschädigt sind. Von MENTERSCHWAIGE angebotene Leistungen, insbesondere das Sortiment der Waren sowie Speisen und Getränke sind oft saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Soweit bei Durchführung der Veranstaltung einzelne im Angebot genannte Leistungen/ Waren nicht vorhanden sein sollten, behält sich MENTERSCHWAIGE vor, diese gegen zumindest gleichwertige Ware auszutauschen. Die angebotenen Leistungen und Waren verstehen sich daher freibleibend.

#### **5. Preise, Mindestumsatz**

Alle Preise verstehen sich in Euro, inklusive der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei der Überschreitung des Zeitraums von 120 Tagen zwischen Auftragsnahme und Veranstaltungsbeginn behält sich MENTERSCHWAIGE das Recht vor, eine Preisänderung vorzunehmen. Wird zwischen dem Auftraggeber und der MENTERSCHWAIGE ein Mindestumsatz vereinbart, so bezieht sich dieser auf Speisen und Getränke. Der Auftraggeber trägt die Differenz zwischen dem Mindestumsatz und dem auf der Veranstaltung tatsächlich erzielten geringeren Umsatz, wobei hier die MwSt. nicht einzuberechnen ist.



MENTERSCHWAIGE

## 6. Lieferzeit

Die in den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich. MENTERSCHWAIGE wird jedoch von einer Lieferverpflichtung frei, sofern er an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, welche er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Hierzu zählt insbesondere höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Betriebsstörungen (z.B. Streik oder Aussperrungen), behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Waren etc., sofern durch die vorstehenden Umstände die rechtzeitige und richtige Lieferung oder Leistung unmöglich wird. Bei diesen Hinderungsgründen ist es unerheblich, ob sie bei dem Auftraggeber, bei MENTERSCHWAIGE oder einem Lieferanten von MENTERSCHWAIGE entstehen. Soweit MENTERSCHWAIGE aufgrund vorstehender Vorschriften von der Lieferverpflichtung frei wird, entfallen etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche des Auftraggebers. Auch Rücktrittsrechte entfallen. MENTERSCHWAIGE kann sich jedoch auf die genannten Umstände nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich nach Eintritt der Umstände benachrichtigt. Unbeschadet dessen ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Kosten, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die MENTERSCHWAIGE gemäß vorstehender Regelung von der Leistung frei wird, zu erstatten. MENTERSCHWAIGE ist verpflichtet, die Kosten zu minimieren.

## 7. Rücktritt

Mit einer Reservierungsbestätigung durch MENTERSCHWAIGE oder mit dem Abschluss eines Veranstaltungsvertrages wird bei Rücktritt von Seiten des Auftraggebers

- a) bis
  - 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 10%
  - 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 20%
  - 4 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 30%
  - 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 40%
  - 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 60%
  - 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 70%
  - 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 75%
  - 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Auftraggeber 80%

der Summe Leistungen (ohne MwSt.), die sich aus der der Veranstaltung zugrundeliegenden Kostenkalkulation der MENTERSCHWAIGE oder aus den vom Auftraggeber bestellten Leistungen ergibt,

- b) andernfalls die Summe, die als Mindestumsatz ohne MwSt. vereinbart wurde, pauschal in Rechnung gestellt.



---

MENTERSCHWAIGE

MENTERSCHWAIGE ist jederzeit berechtigt, per Rechnung mit ausgewiesener MwSt. einen Vorschuss vom Auftraggeber auf die bestellten Leistungen zu verlangen. Sollte dieser Vorschuss nicht innerhalb der von MENTERSCHWAIGE gesetzten Frist eingegangen sein, ist MENTERSCHWAIGE berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

MENTERSCHWAIGE ist auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, ob der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig und in vollem Umfang nachkommen wird. Berechtigte Zweifel liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber einen Insolvenzantrag stellt, ein Dritter im Hinblick auf den Auftraggeber einen zulässigen und begründeten Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren gegen den Auftraggeber eröffnet wurde oder die Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- der Auftraggeber gegenüber einer Bank oder gegenüber MENTERSCHWAIGE unrichtige oder unvollständige Angaben über Tatsachen gemacht hat, die seine Kreditwürdigkeit betreffen oder sich aus der Auskunft von anerkannten Schuldnerdateien wie Creditreform oder Schufa negative Angaben ergeben, oder
- der Auftraggeber eine fällige Zahlung an MENTERSCHWAIGE nicht fristgerecht geleistet hat.

Hat MENTERSCHWAIGE berechtigte Zweifel, teilt MENTERSCHWAIGE dies dem Auftraggeber ohne schuldhaftes Zögern mit. Widerlegt der Auftraggeber die negative Kreditwürdigkeit, bzw. die Schuldnerkarteieintragungen oder zahlt der Auftraggeber daraufhin den von MENTERSCHWAIGE in Rechnung gestellten Vorschuss binnen 3 Kalendertagen und mindestens 3 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung vorbehaltlos per Vorkasse, steht MENTERSCHWAIGE aus diesem Grund kein Rücktrittsrecht mehr zu.

In allen genannten Fällen des Rücktritts von MENTERSCHWAIGE ist dieser berechtigt, entweder die gleichen Beträge wie beim Rücktritt des Auftraggebers gemäß obiger Stornostaffel gemäß Ziff. 7. a) oder den vereinbarten Mindestumsatz gem. Ziff. 7. b) oder den konkreten Schaden vom Auftraggeber zu verlangen. In allen Fällen bleibt es dem Auftraggeber vorbehalten, MENTERSCHWAIGE einen geringeren Schaden nachzuweisen. Andere Ansprüche der MENTERSCHWAIGE auf Schadenersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **8. Zahlung, Verzug, Aufrechnung**

Der offene Saldo der Schlussabrechnung ist unverzüglich ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung oder bis zu dem gesetzten Zahlungsziel fällig. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 12 Prozent pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder Dritter wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.



---

MENTERSCHWAIGE

## 9. Beanstandungen

Beanstandungen sind zunächst unverzüglich mündlich dem ausführenden Betrieb der Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsleitern in konkretisierter Form mitzuteilen. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und den Leistungen von MENTERSCHWAIGE sind von dem Auftraggeber unverzüglich mündlich bzw. telefonisch, spätestens jedoch innerhalb von einem Tag nach der Entdeckung schriftlich dem Veranstaltungsleiter bzw. MENTERSCHWAIGE mitzuteilen. Soweit der Auftraggeber seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nachkommt und deshalb die Mängel während oder bis zum Ende der Veranstaltung nicht rechtzeitig behoben werden können, ist die Berufung des Auftraggebers auf Ansprüche aufgrund der festgestellten Mängel ausgeschlossen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der Übernahme einer Garantie können gegenüber MENTERSCHWAIGE nur dann geltend gemacht werden, wenn die Übernahme der Garantie von MENTERSCHWAIGE im Vertrag oder anderweitig schriftlich ausdrücklich als eine solche bezeichnet wird.

## 10. Haftung und Gefahrenübergang

Unverzüglich bei Anlieferung der Ware hat der Auftraggeber diese sorgfältig zu prüfen. Im Falle etwaiger Reklamationen gilt Ziff. 9. Mit Übernahme der Lieferung bzw. Sachleistungen gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen durch den Auftraggeber geht die Gefahr der Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung sowie Folgeschäden auf den Auftraggeber über. Eine Haftung von MENTERSCHWAIGE für Verlust, unmittelbare und mittelbare Sach- und Vermögensschäden sowie Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MENTERSCHWAIGE oder eines Erfüllungsgehilfen von MENTERSCHWAIGE verursacht werden.

Bei dem Aufbau durch MENTERSCHWAIGE von Zelten oder ähnlichen Einrichtungen/Bauten für Catering oder für sonstige Zwecke der Veranstaltung, die außerhalb des Betriebsgeländes der MENTERSCHWAIGE in der Erde oder auf betoniertem Untergrund oder auf Pflasterstein befestigt werden müssen, verpflichtet sich der Auftraggeber, vor Aufbaubeginn an MENTERSCHWAIGE einen Plan zu übergeben, aus dem die genauen Erdleitungsverläufe sowie deren Tiefe zu ersehen sind. Sollte ein solcher Plan nicht übergeben werden, so willigt der Auftraggeber stillschweigend, im Schadenfall zu seinen Lasten, in den Arbeitsbeginn ein. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei festen Oberflächen - wie z.B. bei Verbundsteinpflaster häufig Bohrungen zur Befestigung der Zelte erforderlich sind und dass es hierbei zu Beschädigungen der Oberfläche kommen kann. Die Wiederherstellung von solchen Beschädigungen der Oberfläche geht zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber, der in den Räumen der MENTERSCHWAIGE Pyroeffekte, Trockeneiseffekte oder ähnliches betreibt oder betreiben lässt und deshalb z.B. Feueralarm auslöst, haftet für die daraus entstehenden Kosten, insbesondere der Behörden sowie der Feuerwehr oder der Polizei- und Ordnungsbehörden. Der Auftraggeber stellt MENTERSCHWAIGE wegen dieser Ansprüche auf Kostenerstattung gegenüber den Anspruchsstellern frei. Der Auftraggeber stellt MENTERSCHWAIGE auch von sonstigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Auftraggebers von Dritten gegenüber der MENTERSCHWAIGE geltend gemacht werden.



---

MENTERSCHWAIGE

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die Veranstaltung des Auftraggebers bzw. durch die Teilnehmer der Veranstaltung des Auftraggebers an dem Veranstaltungsort, z.B. der Menterschwaige in München, zugefügt werden, auch wenn nicht konkret geklärt werden kann, durch welchen Teilnehmer der Schaden verursacht worden ist. Schäden im Sinne dieser Vorschrift sind Schäden am Bauwerk einschließlich Versorgungsleitungen, an der Einrichtung und an allen für die Veranstaltung genutzten Gegenständen. Besteht aufgrund eines Schadenereignisses ein Anspruch des Auftraggebers gegen einen Dritten, zum Beispiel gegen eine Versicherung, tritt der Auftraggeber die Forderung an MENTERSCHWAIGE ab. MENTERSCHWAIGE nimmt die Abtretung an.

## **11. Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

## **12. Teilwirksamkeit**

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder selbständiger Teile einzelner Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen oder der übrigen Teile von Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen oder der Teile einzelner Bestimmungen treten wirtschaftlich vergleichbare und den Interessen der jeweiligen Partei vergleichbare Bestimmungen, ansonsten die gesetzlichen Vorschriften.

## **13. Gerichtsstand**

Soweit gesetzlich zulässig, gilt für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand München.

## **14. Anwendbares Recht**

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.